

Partizipation von Menschen mit Behinderung – ein Menschenrecht

BEB-Fachgespräch: Beteiligung verändert. Aktionspläne im Vergleich: Schwerpunkte, Wirkungen und Erfahrungen im Bund, in den Ländern, im Verband und in Organisationen

Besonderheiten der UN-BRK

- Jüngstes Menschenrechtsübereinkommen mit Blick auf eine besondere gesellschaftliche Gruppe
- Keine „Spezialrechte“ sondern lediglich Konkretisierung und Präzisierung der allgemeinen Menschenrechte mit Blick auf Menschen, die mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen leben
- „Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“ (UN-BRK Art. 1)

UN-BRK fordert Paradigmenwechsel

... von einer Behindertenpolitik der Fürsorge und Wohltätigkeit zu einer Politik der Menschenrechte

Politik der Wohltätigkeit und Fürsorge:

- behinderte Menschen erhalten Hilfe und Unterstützung nur an besonderen Orten, wo sie leben, lernen und arbeiten dürfen
- dies wird als wohltätige Leistung der anderen Bürger*innen verstanden, wofür Dankbarkeit erwartet werden kann
- Expert*innen entscheiden, was für Menschen mit Behinderung gut ist
→ Erfahrung von Fremdbestimmung, Entmündigung und Missachtung

UN-BRK fordert Paradigmenwechsel

Politik der Menschenrechte

- Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. (UN-BRK, Art. 4 (1))
- Grundsätze: Selbstbestimmung, Nichtdiskriminierung, Inklusion, Wertschätzung von Diversität, Chancengleichheit, Barrierefreiheit, Intersektionalität (Art. 3)
- Verbindliche Rechtsansprüche auf selbstbestimmte Unterstützung
- Berücksichtigung aller Menschen mit Behinderung, auch mit hohem Unterstützungsbedarf

UN-BRK fordert Paradigmenwechsel

Politik der Menschenrechte

- In die Verhandlungen über UN-BRK war die Zivilgesellschaft auf bislang einzigartige Weise eingebunden → wird in vielen Formulierungen deutlich
- Formal gleiche Rechte reichen für effektive Gleichberechtigung nicht aus
- Verbindung von Abwehrrechten und Anspruchsrechten
- Dafür, was als Diskriminierung erfahren wird, welche Zugangs- und Teilhabebarrieren mit Bezug auf welche Beeinträchtigung existieren, welche Maßnahmen für effektive Gleichberechtigung notwendig sind etc. , ist die Perspektive von Menschen mit Behinderung entscheidend

Menschenrecht auf Partizipation

- UN-BRK sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, „aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, einschließlich solcher, die sie unmittelbar betreffen“ (UN-BRK, Präambel o)
- „Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“ (UN-BRK Art. 4 (3))

Menschenrecht auf Partizipation

- Ohne Partizipation kann die Umsetzung der UN-BRK nicht gelingen!
- Die Freiheit des Menschen begründet nach Kant den Anspruch auf politische Mitwirkungsrechte (Partizipation)
- Die Anerkennung der (Freiheits-)rechte aller Menschen ist keine Selbstverständlichkeit → Kampf um Anerkennung (Honneth)
- Anerkennung als „ganze“ Person – mit Bedürfnissen, Rechten und individuellen Besonderheiten
- Verändert beide Seiten – die anerkennende und die anerkannte Person!
- Entscheidender Schritt zur Emanzipation von Menschen mit Behinderung!

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!